

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern und übersenden.

## Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur zukünftigen Aggregation und Abrechnung bilanzierungsrelevanter Daten (MaBiS-Hub) (BK6-24-210)

- Zweite Konsultation -

Nr.	Randnummer (RN) (Pflichtfeld)	!	Originaltext	Hinweis/Anmerkung	Begründung
1	Allgemeines	-	-	<p>Der BDEW begrüßt die Durchführung eines zweiten Konsultationsverfahrens zur vertiefenden Erörterung einzelner Aspekte des BNetzA-Festlegungsverfahrens zum MaBiS-Hub. Neu aufgenommen wurden mit dem zweiten Eckpunktepapier insbesondere die Themen „Messwertverarbeitung“ und „Governance“. Der BDEW begrüßt ebenfalls die Möglichkeit zum „analytischen Verfahren“ vertiefend Stellung zu nehmen.</p> <p>Das Festlegungsverfahren enthält Themen mit weitreichender Relevanz sowohl für Netzbetreiber als auch für Vertriebe. Die Stellungnahmefrist war deutlich zu kurz. Im Sinne einer geordneten Auseinandersetzung mit dem Thema und einer konstruktiven Lösung im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis wird mehr Zeit benötigt, um die Themen adäquat mit den Mitgliedsunternehmen zu besprechen. Die vorliegende Stellungnahme kann daher nur erste Impulse für den weiteren Dialog setzen. Gerne bringt sich der BDEW auch in das weitere Verfahren mit seiner Fachexpertise ein und steht für den gemeinsamen Austausch und zur Vertiefung einzelner Aspekte gerne zur Verfügung. Aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der Themen "MaBiS-Hub" und "Messwertverarbeitung" auf alle Marktbeteiligten ist die Berücksichtigung der Praxisperspektive essenziell.</p>	-
2	Allgemeines	-	-	<p>Vorbemerkungen zu den Themenkomplexen "MaBiS-Hub" und "Messwertverarbeitung":</p> <p>Wie bei allen behördlichen Festlegungen ist die Umsetzbarkeit in der Praxis ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Güte der Festlegung. Gerade bei IT-intensiven Projekten ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzungsressourcen regelmäßig knapp und in starker Konkurrenz mit anderen IT-Umsetzungsprojekten stehen. Insofern ist ein realistischer Fahrplan mit klaren Priorisierungen essentiell. In diesem Sinne bedarf eines realistischen Zeitplans (Go-Live: 2030) in dem die beiden Themen „MaBiS-Hub/ Pseudonymisierung“ sowie „Messwertverarbeitung“ fachlich entkoppelt und zeitlich abgestuft werden.</p> <p>Aufgrund der grundsätzlich zu klärenden Fragestellungen im Zusammenhang mit der "Messwertverarbeitung" (u.a. Umfang der "Messwertverarbeitung", Verantwortlichkeiten und Betrieb eines Data-Hubs für die "Messwertverarbeitung", siehe dazu RN 27 der BDEW-STN), sollte für die Thematik „Messwertverarbeitung“ ein eigener Zeitplan vorgesehen werden. So kann sichergestellt werden, dass die derzeit funktionierenden, reibungslosen Abläufe, wie z. B. die Rechnungslegung und die Geldflüsse, nicht gefährdet sind.</p> <p>Wir brauchen einen gemeinsam erarbeiteten Projektplan. Der Übergang von Funktionen des MaBiS-Hubs und der "Messwertverarbeitung" unter Berücksichtigung der Anforderungen aus den bestehenden Vorschriften, wie z. B. der WiM, muss mit realistischen Maßnahmen und</p>	-
3	Allgemeines	-	-	<p>Vorbemerkungen zum weiteren Verfahren/Zeitplan:</p> <p>Aus Sicht des BDEW bedarf es nach Abschluss der zweiten Konsultationsphase eines öffentlich zugänglichen finalen Eckpunktepapiers für den Markt als Grundlage für die Priorisierung der Themen sowie die fachliche Ausgestaltung und Fragen der Governance (siehe hierzu auch RN 87 zum Thema "Governance" der BDEW-STN).</p> <p>Der Abschluss des Festlegungsverfahrens ist für die erste Jahreshälfte 2026 vorgesehen. Die Produktivsetzung des von der Beschlusskammer 6 vorgesehenen MaBiS-Hubs ist für die zweite Jahreshälfte 2028 angedacht. Die mit dem Eckpunktepapier vom Oktober 2024 vorgestellte Frist der Inbetriebnahme kann nur für die Modalitäten der Bilanzkreisabrechnung Strom erreicht werden.</p>	<p>Der BDEW bietet erneut an (siehe dazu die erste Stellungnahme des BDEW), einen Vorschlag für eine Vorgehensbeschreibung sowie einen Zeitplan insbesondere hinsichtlich der Aspekte Parallelbetrieb und Go-Live zu erstellen.</p> <p>Phasen des Zeitplans sind dabei aus Sicht des BDEW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Phase vor dem Parallelbetrieb</li> <li>* Parallelbetrieb</li> <li>* Ende Parallelbetrieb</li> </ul> <p>inkl. der Berücksichtigung der Übergänge von einer Phase zur anderen.</p> <p>Dabei ist aus Sicht des BDEW insbesondere auch zu definieren, wie die Daten erstmalig in den MaBiS-Hub überführt werden. Berücksichtigt werden muss dabei u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>* Zeitpunkt, ab wann bestimmte Funktionalitäten (z.B. WiM, GPKE, "Messwertverarbeitung") umgesetzt sein müssen</li> <li>* Überführung der Daten über ggf. phasenweises Hochfahren (NB1, NB2, ...).</li> </ul>
4	Allgemeines	-	-	<p><b>Vorbemerkungen zur Datenhaltung:</b></p> <p>Es ist erforderlich, mit der Entwicklung auch ein modernes technologisches Datenhaltungs-konzept zu entwickeln. Hierzu sollte zum gegebenen Zeitpunkt ein Austausch zwischen BNetzA und der Branche stattfinden.</p>	-
5	Allgemeines	-	-	<p><b>Vorbemerkungen zum Thema "Kosten":</b></p> <p>Der BDEW weist darauf hin, dass neben den prozessualen Fragestellungen auch die Fragen der Kostenanerkennung zwingend geklärt sein müssen.</p>	-

6	Allgemeines	-	-	<p>Vorbemerkungen zum Thema "wirtschaftliche Verantwortung":</p> <p>Im Grundsatz besteht eine Verantwortungsdiskrepanz zwischen der Aggregation durch den MaBiS-Hub und der wirtschaftlichen Verantwortung der VNB für die Differenzzeitreihe. Die Prognose und Beschaffung der Differenzzeitreihe ist maßgeblich von der Prozess- und Datenqualität in den Vorprozessen abhängig. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die Prozess- und Datenqualität weiterhin gesichert bleibt und die Daten vom VNB/BKV auch weiterhin plausibilisiert werden können. Die VNB/BKV müssen außerdem in der Lage sein, die erhaltenen Bilanzkreisabrechnungen und damit die zu Grunde liegenden Bilanzkreisummen zu prüfen. Darüber hinaus hat der VNB heutzutage Einflussmöglichkeiten, um die wirtschaftlichen Risiken zu verringern (u.a. individuelle Profile, individuelle Verlustberechnung, Vorgabe der Jahresverbrauchsprognose, ausreichend granulare Basisdaten zur Prognose, schnelle Clearingprozesse bei Datenschiefständen). Über diese Einflussmöglichkeiten müssen die VNB auch zukünftig verfügen können, um die Differenzmengen zu verringern und die Prognosegüte zu sichern. Es wird zum Beispiel die Möglichkeit zu netzbetreiber-individuellen Profilen und den Versand der Verlustzeitreihen durch die VNB begrüßt. Sollten durch die finale Festlegung zum MaBiS-Hub Einflussmöglichkeiten der VNB entfallen, ist zwingend eine Anerkennung der Kosten des Differenzbilanzkreises vorzusehen. Da der Gesamtzusammenhang der Regelungen erst im Festlegungsentwurf deutlich werden wird, können wir die wirtschaftlichen Auswirkungen bzw. oben genannte Verantwortungsdiskrepanz gegenwärtig nicht final bewerten. Grundsätzlich gilt: Das Auseinanderfallen von Prozessverantwortungen durch den MaBiS-Hub bei der gleichzeitigen Nichtübernahme von finanziellen Risiken ist für die VNB nicht akzeptabel. Bei einem Übergang von Aufgaben zum MaBiS-Hub sind die wirtschaftlichen Risiken für genau diese Aufgaben den Betreibern des MaBiS-Hub zuzuordnen, prozessual zu mitigieren (z.B. durch die zügige rollierende Abrechnung zur Korrektur von Fehlern) oder aber eine vollständige Kostenanerkennung für diese Risiken bei den VNB vorzusehen.</p>	-
7	RN 2	-	Die beabsichtigte Hinterlegung bundeseinheitlicher Profile auf dem MaBiS-Hub stellt einen zusätzlichen, optionalen Service dar, der geeignet sein kann, die Vielzahl heute verwendeter Profilvarianten zu reduzieren.	Der BDEW bietet seine Unterstützung bei der Ausarbeitung bundeseinheitlicher Profile an.	Der BDEW geht davon aus, dass es sich bei den bundeseinheitlichen Profilen um die Abbildung ausreichend vieler synthetischer Profile handelt, so dass jeder relevante Sachverhalt abgebildet ist.
8	RN 3	-	Es wird darüber hinaus weiterhin möglich sein, netzbetreiber-individuelle Lastprofile zu verwenden, die die regionalen Besonderheiten des jeweiligen Netzgebietes besser abbilden.	Der BDEW begrüßt die Möglichkeit netzbetreiber-individuelle Lastprofile zu verwenden.	Die Abbildung regionaler Besonderheiten eines Netzgebietes müssen aus Sicht des BDEW abbildbar sein. Dies ermöglicht die Nutzung netzbetreiber-individuelle Lastprofile.
9	RN 4	-	Allen verwendeten Profilen gemeinsam ist die Anforderung, diese auf dem MaBiS-Hub abzulegen und bei deren Verwendung allein auf diese Version zu verweisen. Dies soll Informationsschiefständen durch nicht korrekt / fristgerecht / vollständig übermittelte Profilversionen im Rahmen bilateraler Austausche vorbeugen.	Der BDEW begrüßt die Ablage der Profile auf dem MaBiS-Hub und deren alleinige Verwendung.	<p>Der BDEW ist davon überzeugt, dass dies Informationsschiefstände und somit Reklamationen und Clearings vermeidet.</p> <p>Aufgrund von neu hinzugekommenen Themen für den MaBiS-Hub schlägt der BDEW zur Entlastung der Entwicklungen des MaBiS-Hub vor, die Normierung und das Ausrollen der synthetischen Profile (bundeseinheitlicher wie auch netzbetreiber-individueller Profile) beim NB weiterhin vornehmen zu lassen. Der NB übergibt dann die normierten, ausgerollten Profile dem MaBiS-Hub. Fehlende bzw. unplausible Profile (Einhaltung bestimmter Normierungsregeln) reklamiert der MaBiS-Hub beim NB.</p> <p>Für das Referenzprofilverfahren wird begrüßt, dass die Referenzprofile entsprechend dem Eckpunktepapier im MaBiS-Hub zu bilden sind.</p>
10	RN 4	-	Allen verwendeten Profilen gemeinsam ist die Anforderung, diese auf dem MaBiS-Hub abzulegen und bei deren Verwendung allein auf diese Version zu verweisen. Dies soll Informationsschiefständen durch nicht korrekt / fristgerecht / vollständig übermittelte Profilversionen im Rahmen bilateraler Austausche vorbeugen.	Die beabsichtigte Hinterlegung bundeseinheitlicher und auch netzbetreiber-individueller Lastprofile bzw. Referenzprofile als zentralen Service auf dem MaBiS-Hub für alle abrufbar und nutzbar, zum Beispiel zur eigenen individuellen Profilerstellung, wird begrüßt.	Die Nutzbarmachung von individuell hinterlegten Lastprofilen durch Dritte kann die operative Arbeit deutlich erleichtern.
11	RN 4	-	Allen verwendeten Profilen gemeinsam ist die Anforderung, diese auf dem MaBiS-Hub abzulegen und bei deren Verwendung allein auf diese Version zu verweisen. Dies soll Informationsschiefständen durch nicht korrekt / fristgerecht / vollständig übermittelte Profilversionen im Rahmen bilateraler Austausche vorbeugen.	Es ist erforderlich, dass auf dem MaBiS-Hub neben der neuesten Version des Profils auch die Historie der Profile im erforderlichen Umfang dokumentiert ist.	-
12	RN 5	-	Die Beschlusskammer hält es grundsätzlich für vorstellbar, auch die Nutzung des analytischen Lastprofilverfahrens für eine mittelfristige Übergangszeit und nur in denjenigen Bilanzierungsgebieten, in denen dies heute bereits Anwendung findet (keine zukünftige Bestandserweiterung), weiterhin zu ermöglichen. Voraussetzung wäre die Vorlage eines geeigneten Konzeptes durch die betroffenen Netzbetreiber im Rahmen dieser Konsultation, wie für das analytische Lastprofilverfahren eine zentrale Aggregation auf dem MaBiS-Hub in effizienter Weise und ohne systemische Überlastung stattfinden könnte.	Die Verteilnetzbetreiber im BDEW mit analytischem Lastprofilverfahren haben ein Konzept zur Umsetzung des Verfahrens auf dem MaBiS-Hub entwickelt. Dieses ist der vorliegenden Stellungnahme beigefügt.	-

13	RN 6	- In den Stellungnahmen wurde neben dem synthetischen und dem analytischen Lastprofilverfahren teilweise auch die Möglichkeit der Bilanzierung auf Basis von so genannten Referenzprofilen im MaBiS-Hub gefordert. Im Markt wird das Thema bereits intensiv diskutiert (bspw. EDI@Energy-Konferenz vom 05.11.2024). Zudem ist im Bereich der nicht viertelstündlich gemessenen Erzeugungsanlagen ohnehin seit geraumer Zeit ausschließlich die Verwendung von dynamischen Profilen zulässig, die auf Referenzanlagen basieren.	Die Entscheidung zur Einführung eines Referenzprofilverfahrens für verbrauchende Marktlokationen sollte im Rahmen einer Kosten/Nutzen-Abwägung getroffen werden. Hinweise in den RN 09 ff wären zu beachten, wenn ein Referenzprofilverfahren eingeführt werden sollte. Die Anwendung von Referenzprofilverfahren für Einspeisungen finden bereits statt, nicht jedoch für verbrauchende Marktlokationen.  Bei der Frage der Einführung eines Referenzprofilverfahrens gegenüber der Beibehaltung eines TLP-/TEP-Verfahrens sind verschiedene Aspekte abzuwägen. * Generelle Komplexitätsreduktion durch Reduzierung von Lastprofilverfahren/-ausprägungen * Notwendigkeit eines separaten Profilverfahrens für betroffene Marktlokationen/Vorabklärung über Anzahl betroffener Marktlokationen * Gegenüberstellung Beibehaltung TLP/TEP, Weiterentwicklung synthetischer Profile gegenüber der Neueinführung eines neuen Referenzprofilverfahrens * Kosten- und Nutzenabwägung für Umstellung und Neueinführung und möglicher begrenzter zeitlicher Anwendung	-
14	RN 6	- In den Stellungnahmen wurde neben dem synthetischen und dem analytischen Lastprofilverfahren teilweise auch die Möglichkeit der Bilanzierung auf Basis von so genannten Referenzprofilen im MaBiS-Hub gefordert. Im Markt wird das Thema bereits intensiv diskutiert (bspw. EDI@Energy-Konferenz vom 05.11.2024). Zudem ist im Bereich der nicht viertelstündlich gemessenen Erzeugungsanlagen ohnehin seit geraumer Zeit ausschließlich die Verwendung von dynamischen Profilen zulässig, die auf Referenzanlagen basieren.	Grundsätzlich sollte der Fokus auf den Rollout intelligenter Messsysteme (iMS) bei Messlokationen für verbrauchende Marktlokationen gelegt werden, die temperatur- und lastvariabel sind. Dies betrifft Marktlokationen mit Wärmepumpen, Speicher und Ladeinfrastruktur (§14a-Anlagen), die ohnehin vom Pflicht-Rollout erfasst sind. Nachtspeicherheizung werden beim Pflicht-Rollout iMS hingegen nicht berücksichtigt.  Es ist unrealistisch, dass bis Ende 2029 alle bisherigen TLP/TEP-Marktlokationen eine messtechnische Einordnung als iMS haben und somit auf eine viertelstündliche Bilanzierung umgestellt werden. Gründe sind u.a. der gesetzliche Rollout-Fahrplan sowie, dass Nachtspeicherheizungen keinen Pflicht-Rollout-Fall darstellen (zur Einbeziehung von Nachtspeicherheizungen wäre das MsbG anzupassen). Für den wahrscheinlichen Fall, dass eine größere Anzahl von betroffenen Marktlokation nicht zeitnah mit iMS ausgestattet werden, ist ein alleiniges synthetisches SLP/SEP energiewirtschaftlich kein geeignetes Bilanzierungsverfahren. Daher müssen die bisherigen TLP/TEP-bilanzierten Marktlokationen entweder weiterhin über ein TLP/TEP-Verfahren oder über ein Referenzprofilverfahren abgebildet werden.  Der BDEW geht im übrigen auch davon aus, dass für bisherige SLP bis zur Produktivsetzung in jedem Fall keine sinnvolle/ausreichende Anzahl an Referenzmessungen zur Verfügung stehen wird. Nach Ansicht des BDEW wären damit weiterhin synthetische Profile im MaBiS-Hub notwendig.	-
15	RN 6	- In den Stellungnahmen wurde neben dem synthetischen und dem analytischen Lastprofilverfahren teilweise auch die Möglichkeit der Bilanzierung auf Basis von so genannten Referenzprofilen im MaBiS-Hub gefordert. Im Markt wird das Thema bereits intensiv diskutiert (bspw. EDI@Energy-Konferenz vom 05.11.2024). Zudem ist im Bereich der nicht viertelstündlich gemessenen Erzeugungsanlagen ohnehin seit geraumer Zeit ausschließlich die Verwendung von dynamischen Profilen zulässig, die auf Referenzanlagen basieren.	Der BDEW weist vorsorglich darauf hin, dass bei einer Abbildung über das Referenzprofilverfahren bereits mindestens ein Jahr vor Produktivsetzung Maßnahmen ergriffen werden müssten, um eine sinnvolle/ausreichende Anzahl an Referenzmessungen verfügbar zu haben (u.a. auch iMS für Nachtspeicherheizungen).	-
16	RN 6	- In den Stellungnahmen wurde neben dem synthetischen und dem analytischen Lastprofilverfahren teilweise auch die Möglichkeit der Bilanzierung auf Basis von so genannten Referenzprofilen im MaBiS-Hub gefordert. Im Markt wird das Thema bereits intensiv diskutiert (bspw. EDI@Energy-Konferenz vom 05.11.2024). Zudem ist im Bereich der nicht viertelstündlich gemessenen Erzeugungsanlagen ohnehin seit geraumer Zeit ausschließlich die Verwendung von dynamischen Profilen zulässig, die auf Referenzanlagen basieren.	Ebenfalls ist der Aufwand für die Kategorisierung/Typisierung und geografische Zuordnung der Marktlokationen, Auswahl und Plausibilisierung der Referenzmessstellen mglw. deutlich höher als bei den heutigen synthetischen und tagesparameterabhängigen Profilen. Es besteht die Gefahr eines kleinteiligen Verfahrens (hohe Anzahl an Referenzprofilen/-messstellen auf Bundes-/Netzbetreiber- und Kundengruppenebene).	Der BDEW bietet seine Unterstützung an, um die Gefahr eines kleinteiligen und mit erhöhtem Aufwand verbundenen Verfahrens zu minimieren (betrifft u.a. Kategorisierung/Typisierung und geografische Zuordnung von Marktlokationen, Auswahl und Plausibilisierung von Referenzmessstellen, Anzahl an Referenzprofilen/-messstellen), sofern ein Referenzprofilverfahren eingeführt werden sollte

17	RN 9	- Der Bilanzierung auf Basis von Referenzprofilen liegt im Nachfolgenden der Ansatz zugrunde, dass für Marktllokationen, die mangels Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem selbst noch nicht mit Viertelstundenwerten bilanziert werden können, vergleichbare Referenzmarktllokationen mit qualitativ hochwertig verfügbaren Viertelstundenwerten herangezogen werden. Die Vergleichbarkeit bezieht sich dabei auf mindestens zwei Kriterien, die in den bilanzierungsrelevanten Stammdaten abgebildet sind:	Eine frühzeitige Einbindung des Marktes wird als äußerst wichtig betrachtet. Die Erarbeitung der Kategorisierungen und Vorgaben für die Qualität von Werten für ein Referenzprofil sind frühzeitig zu erarbeiten. Die Hinterlegung der Kategorisierungen in den IT-Systemen und Zuordnung zu Marktllokationen sowie die Verteilung der Abrechnungsdaten zur Bilanzkreisabrechnung im Markt sind elementar wichtig und müssen bereits vor der Produktivsetzung des Referenzprofilverfahrens vorgenommen worden sein. Dies müsste somit bereits 2025 geschehen.  Die Erarbeitung von Kategorisierungen ist aus Sicht des BDEW dabei nicht nur für Referenzprofile, sondern auch für die synthetischen Profile relevant. Nach dem Verständnis im BDEW muss die Marktllokation bereits während der Verwendung des synthetischen Profils den Kategorien zugeordnet sein. Sobald eine ausreichende/sinnvolle Anzahl an Referenzmessungen für die entsprechende Kategorisierung (Typ+Region+...) vorliegt, kann auf das Referenzprofilverfahren umgestellt werden, z.B. automatisiert durch den MaBiS-Hub. Aus Sicht des BDEW muss auch der Punkt "Wann ist auf das Referenzprofilverfahren umzustellen?" bereits 2025 erarbeitet werden.	-
18	RN 9	- ... Die Vergleichbarkeit bezieht sich dabei auf mindestens zwei Kriterien, die in den bilanzierungsrelevanten Stammdaten abgebildet sind:	Der BDEW stimmt zu, dass die Auflistung der Kriterien nicht abschließend ist.	Die Vorgehensweise ermöglicht im weiteren Festlegungsverfahren weitere branchenrelevante Aspekte zu berücksichtigen. Gerne bringt sich der BDEW mit Vorschlägen in die Ausgestaltung ein.
19	RN 12	- Aus einer hinreichend großen Anzahl von Referenzmarktllokationen wird eine Referenzgruppe gebildet, deren gemittelttes Durchschnittsverhalten für die Erstellung eines Referenzprofils zu Bilanzierungszwecken zugrunde gelegt wird.	Der BDEW stimmt zu, dass auch Referenzmessungen oder Profile anderer Netzbetreiber verwertbar sein sollten.	-
20	RN 16	- Kategorisierung der Marktllokationen durch den Netzbetreiber: Damit ein Netzbetreiber die in seinem Netzgebiet belegenen Marktllokationen vergleichbaren Referenzmarktllokationen zuordnen kann, bedarf es zunächst eines eindeutig definierten Katalogs von Merkmalen zur Typisierung des Verhaltens. Ein solcher Katalog könnte beispielsweise von der EDI@Energy erarbeitet werden. Auf Basis eines entsprechenden Katalogs von Typisierungen obliegt es jedem Netzbetreiber, die in seinem Netzgebiet belegenen Marktllokationen anhand seiner spezifischen Kenntnis über die jeweilige Marktllokation einer Typisierung zuzuordnen.	Wichtig ist die Verpflichtung der Marktteilnehmer, auf Anfrage Auskunft über die Kategoriezugehörigkeit einer Marktllokation geben zu müssen. Zudem müssen die Netzbetreiber hier genügend Gestaltungsmöglichkeit haben. Die Anforderungen müssen aus dem Markt kommen.  Der BDEW unterstützt, dass diese Aufgabe durch EDI@Energy durchgeführt wird.	Das Verständnis des BDEW ist, dass dieser Katalog dem Markt in Form einer Codeliste zur Verfügung gestellt wird und diese im Rahmen des etablierten Änderungsmanagements festgelegt und weiterentwickelt wird. Die Codes dieser Codeliste finden Eingang in die von EDI@Energy verantworteten Datenformate. Aufgrund dessen sollte auch für diese Codeliste die Verantwortung bei EDI@Energy liegen, wie für alle anderen Codelisten, deren Codes in die von EDI@Energy verantwortete Datenformate eingehen.
21	RN 21	- ... Über diese Mindestanzahl ist sicherzustellen, dass sich aus dem gemittelten Durchschnittsverhalten trotz möglicher Ausreißer eine valide Aussage über das jeweilige Verhalten zur Erstellung der Referenzprofile ableiten lässt.	Ausreißer sollten nicht nur durch den gemittelten Durchschnitt abgeschwächt werden, sondern bei häufigem Auftreten ggf. auch dauerhaft aus der Referenzgruppe entfernt werden können.	-
22	RN 23	- ... Hierzu ist sicherzustellen, dass die betreffenden Viertelstundenwerte in einer hinreichenden Qualität erhoben und mit einer hinreichenden Zuverlässigkeit übermittelt werden. ...	Aus Sicht des BDEW kann in den kommenden Jahren eine für die Nutzungs des Referenzprofilverfahrens ausreichende Wertequalität bei iMS nicht gewährleistet werden, wenn u.a. nachfolgende Probleme bei iMS nicht behoben werden:  * Bei einer nicht erfolgten Zeitsynchronisation vom GWA alle 48 Stunden werden die Werte nicht mehr versendet und sind für den MSB nicht mehr abgreifbar. Nur für den Kunden sind die Werte sichtbar. * Der Freigabeprozess von Softwarelösungen zur Behebung von iMS-Problemen muss beschleunigt werden. Beispiel: Freigabe der Softwarelösung für "einschlafende" Geräte. ("Einschlafende" Geräte bedeutet: Bestimmte Geräte sind täglich in einen "Sleepmode" gefallen. Der GWA musste diese Geräte täglich "aufwecken". Geschah dies nicht, hat das SMGW keine Werte erfasst.) Die Software, die diesen Bug beseitigt, liegt seit geraumer Zeit vor, ist aber noch immer nicht vom BSI freigegeben. * Das SMGW konnte an das Backend des MSB die Werte nicht übermitteln. Das SMGW beendet nach einer bestimmten Zeit die Übermittlungsversuche und der MSB hat keinen Zugriff mehr auf diese Werte.  Der BDEW sieht daher die Notwendigkeit, dass die BNetzA bzgl. der Problematik und einer zeitnahen Lösungsfindung auf das BSI zugeht.	Aus Sicht des BDEW müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit eine hinreichende Wertequalität aus iMS zur Verfügung steht.

23	RN 24	- Die Bilanzierung auf Basis von Referenzprofilen bildet das gemittelte Bezugs- oder Einspeiseverhalten einer Kundengruppe bestmöglich ab. Dennoch werden weiterhin Differenzmengen verbleiben, die in der Verantwortung des Netzbetreibers zu bewirtschaften sind. Aus diesem Grund ist der Netzbetreiber dafür zuständig, anhand der Kenntnis über die in seinem Verteilernetzgebiet belegenen Marktlokationen die für die Bilanzierung jeweils anzuwendenden Referenzprofile zu bestimmen und sie ggf. durch die Zuordnungen von Referenzmarktlokationen individuell zu konfigurieren.	Es wird richtigerweise dargelegt, dass bei Verwendung von Lastprofilverfahren (trifft auch auf Referenzprofilverfahren zu) und Entfall der Mehr-/Mindermengen-Abrechnung weiterhin Abweichungen entstehen. Diese verbleibenden Abweichungen ergeben sich aus dem erratischen Kundenverhalten je Viertelstunde. Sie sind schwer bis unmöglich zu prognostizieren. Für eine weitere strukturelle Verringerung dieser Abweichungen stehen dem Netzbetreiber de facto keine weiteren Möglichkeiten zur Verfügung. Daher müssen die daraus resultierenden strukturell unvermeidlichen Kosten für Ausgleichsenergie anerkannt und auf die Netzentgelte umgelegt werden. Die Zuordnung der Referenzmarktlokationen soll entsprechend der vorher definierten "Typisierung" (Randnummer 10) des mitgelieferten Stammdatums im MaBiS-Hub erfolgen. Das gilt auch für Mengen im EEG-Bilanzkreis: Aufgrund der hohen Gleichzeitigkeit bei PV-Anlagen sind sehr hohe Leistungsabweichungen in einzelnen Viertelstunden auch mit dem Referenzprofilverfahren zu erwarten. Eine darüberhinausgehende individuelle Konfiguration ist nicht notwendig.	-
24	RN 25	- Um die Qualität der erstellten Prognosen und der auf dieser Grundlage vorgenommenen Beschaffung validieren und optimieren zu können, wird den berechtigten Lieferanten (LF) / Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) über den MaBiS-Hub täglich das auf den tatsächlichen Viertelstundenwerten des Vortags beruhende Referenzprofil zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus muss den berechtigten LF / BKV, wie auch vergleichbar bei der registrierenden Leistungsmessung, der Verlauf der Referenzprofile des Vorjahres über den MaBiS-Hub zur Verfügung gestellt werden.	Aus der Ausführung zum Referenzprofilverfahren wird nicht deutlich, wie mit nachträglichen Änderungen an den Referenzmessungen umgegangen wird. Der BDEW schlägt daher die tägliche Erstellung des Tagesreferenzprofils vor.	Ein Werktag nach der letzten Frist zur Übermittlung der Zeitreihen der Messlokationen wird ein Monatsreferenzprofil erstellt und versioniert. Dieses Profil kann im Nachgang nicht mehr verändert werden.
25	RN 26	- Die essentielle Grundlage für die Qualitätssicherung der im MaBiS-Hub abzuwickelnden Prozesse ist eine Messwertequalität, die das von der Beschlusskammer im Rahmen ihrer Aufsichtsmaßnahmen der Bilanzkreistreue heute vorgefundene Niveau erheblich übersteigt.	Der BDEW stimmt zu, dass die Messwertqualität verbessert werden muss, weist aber darauf hin, dass eine zentrale "Messwertverarbeitung" die Messwertqualität nicht erhöht. Eine zentrale "Messwertverarbeitung" kann nur dazu beitragen, die Verteilung dieser Messwerte effizienter zu gestalten und die Datensynchronität zu gewährleisten. Nur wenn die für die Messwerte Verantwortlichen und Berechtigten die nötigen, und durch die zentrale "Messwertverarbeitung" verringerten Aufwände aufbringen, um die Messwertequalität zu steigern, lässt sich die Messwertequalität erhöhen.  Die standardisierte Werteplausibilisierung und Ersatzwertermittlung für alle MSB verringert den Aufwand für die IT-Weiterentwicklung und Betrieb. Der Aufwand zur Klärung bei fehlenden Messwerten oder Datenschiefeständen verbleibt weiterhin beim MSB. Insbesondere der fehlerhafte Versand aufgrund von Stammdatenschiefeständen aus den Wechselprozessen werden nicht über eine zentrale "Messwertverarbeitung" gelöst.	Verspätete Datenlieferungen durch die MSB führen bereits heute dazu, dass das erforderliche Niveau zur Bilanzkreistreue nicht erreicht wird. Die zunehmende Nutzung von iMS hat bislang die fristgerechte und qualitativ angemessene Datenlieferung durch die MSB nicht verbessert. Eine bessere Datenqualität erfordert wirksame Anreize für eine verursachungsgerechte Kostenverantwortung bei allen beteiligten Marktrollen – einschließlich LF, BKV sowie MSB. Fehlende Mengen durch nicht oder verspätet versandte Lastgangdaten des MSB gehen als "Nullmengen" in die Bilanzkreisabrechnung ein. Sie sind weder durch den BKV des VNB noch des LF vorhersehbar. Die aktuelle Konsultationsfassung des MSB-Rahmenvertrags Strom (BK6-24-125) sieht unter § 18 im Falle von Pflichtverstößen der MSB je Messlokation lediglich einen Euro pro Tag vor. Dieser Betrag wird keine ausreichende Anreizwirkung entfalten und steht in keinem Verhältnis zum erheblichen Abwicklungsaufwand durch die notwendigen Nachweise bei jedem fehlendem Lastgang. Wirkungsvoller wäre die Einführung kostenpflichtiger, marktpartnerspezifischer Differenzzeitreihen (DBA) für die beteiligten Marktteilnehmer (in den Rollen: LF, BKV, MSB). Wenn beispielsweise ein MSB Messwerte nicht fristgerecht liefert, sollten diese gemäß den „Geschäftsprozessen zu den EEG-Überführungszeitreihen“ in eine DBA-Zeitreihe überführt und mit dem Verursacher abgerechnet werden. Die relevanten Geschäftsprozesse, einschließlich Zuweisungskriterien und Fristen, müssen dann angemessen festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist mit einem erheblichen Anstieg des Prozessaufwands zu rechnen.
26	RN 27	- Dies soll mittels einer zentralen Messwertverarbeitung für Werte auf Ebene der Marktlokation bzw. Tranche sowie Netzlokation durch den von den ÜNB betriebenen MaBiS-Hub sichergestellt werden (nachfolgend: "Messwertverarbeitung").	Die BNetzA schlägt in ihrem neuen Eckpunktpapier die Umsetzung einer "Messwertverarbeitung" zusätzlich in dem sogenannten MaBiS-Hub vor. Mit diesem zusätzlichen Modul begibt sich die BNetzA fachspezifisch aus der heutigen MaBiS heraus und befindet sich nun maßgeblich in der WiM sowie auch in der GPKE.  Der BDEW schlägt vor, die Umsetzung und den Betrieb der "Messwertverarbeitung", die der BDEW als separate Funktionalität/als separates Modul sieht, auf eine breitere Basis zu stellen. Gerne erarbeitet der BDEW einen Vorschlag für ein Betreiberkonzept.	Die grundlegende Fähigkeit, Messwerte für den Massenmarkt zu verwalten, liegt bei den MSB.  Die zwei Funktionen "MaBiS" und "Messwertaufbereitung" sind fachlich lose gekoppelt. Wenn die Verantwortung für die Umsetzung und den Betrieb auf "mehrere Schultern" verteilt wird, bietet sich die Möglichkeit, beide Themen in einem definierten Zeitraum aufzubauen.
27	RN 28	- ...Verwendungszwecke: Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung und Endkundenabrechnung,...	Als einen weiteren Verwendungszweck sieht der BDEW den MSB-Wechsel. Bei diesem darf der MSBN einer Messlokation bei Bedarf die Werte dieser Messlokation ein Jahr rückwirkend erhalten.	Ermöglichung einer Ersatzwertbildung auf vorhandenen Werten.  Der BDEW weist ebenfalls darauf hin, dass der "Messwertverarbeitung" diese Werte (Werte ein Jahr rückwirkend) ab Produktivsetzung zur Verfügung stehen müssen. Ein Überführungsszenario der Werte ist aus Sicht des BDEW dafür notwendig.
28	RN 28	- ...Verwendungszwecke: Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung und Endkundenabrechnung,...	Als einen weiteren Verwendungszweck sieht der BDEW die Neuordnung eines gMSB. Bei dieser darf der gMSB bei Bedarf die zur POG-Bildung benötigten Werte drei Jahre rückwirkend erhalten.	Ermöglichung der POG-Bildung auf vorhandenen Werten.  Der BDEW weist ebenfalls darauf hin, dass der "Messwertverarbeitung" diese Werte (Werte drei Jahre rückwirkend) ab Produktivsetzung zur Verfügung stehen müssen. Ein Überführungsszenario der Werte ist aus Sicht des BDEW dafür notwendig.
29	RN 28	- ...Verwendungszwecke: Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung und Endkundenabrechnung,...	Der BDEW weist darauf hin, dass auch die Thematik "ESA" im Rahmen der weiteren Ausgestaltung der "Messwertverarbeitung" betrachtet werden muss. Gerne bringt der BDEW konkrete Vorschläge hierzu in das weitere Verfahren ein.	-
30	RN 28	- ...Verwendungszwecke: Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung und Endkundenabrechnung,...	Der BDEW weist darauf hin, dass auch die Thematik "Zwischenablesung" (z.B. Abgrenzung zum Jahreswechsel) im Rahmen der weiteren Ausgestaltung der "Messwertverarbeitung" betrachtet werden muss. Gerne bringt der BDEW konkrete Vorschläge hierzu in das weitere Verfahren ein.	-

31	RN 28	- Eine Plausibilisierung der Werte erfolgt ebenfalls durch die "Messwertverarbeitung" mit einer Reklamationsmöglichkeit gegenüber dem MSB der Messlokation bzw. bei Pauschalanlagen gegenüber dem NB (inkl. Bericht an die Bundesnetzagentur) für folgende Verwendungszwecke: Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung und Endkundenabrechnung, soweit keine Tarifierung durch den LF außerhalb stattfindet (u.a. dynamischer Tarif).	Für eine angemessene Plausibilisierung sind Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort zwingend erforderlich. Daher sollte weiterhin eine Plausibilisierung durch den MSB auf Ebene der Messlokation erfolgen müssen, wie in den Eckpunkten beschrieben.	-
32	RN 30	- Der NB übermittelt der "Messwertverarbeitung" die Werte der Pauschalanlage auf Ebene der Marktlokation.	Ergänzung: Der Netzbetreiber übermittelt der "Messwertverarbeitung" die Werte der Pauschalanlage auf Ebene der Marktlokation, für den Sonderfall, dass er für die Pauschalanlage einen Lastgang bildet.	Für Pauschalanlagen werden im Normalfall keine Werte übermittelt, sondern lediglich der Prognosewert (Ausnahme: Spezialfall konstruierter Lastgang für Straßenbeleuchtung).
33	RN 31	- Die Messwertverarbeitung übernimmt vollumfänglich die einheitliche Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf allen Marktlokationen.	Abhängig von den Ersatzwertbildungsverfahren benötigt die "Messwertverarbeitung" ab Produktivsetzung Vergangenheitswerte.	Ermöglichung einer Ersatzwertbildung auf vorhandenen Werten. Ein Überführungsszenario der Werte ist dafür notwendig.
34	RN 31	- Die "Messwertverarbeitung" übernimmt vollumfänglich die einheitliche Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf allen Marktlokationen.	Die Praxis zeigt, dass eine Bildung der Energiemenge auf Ebene der Marktlokation inkl. Plausibilisierung der Viertelstundenwerte sehr rechenintensiv ist. Die Plausibilisierung muss zeitnah erfolgen, um die nachfolgenden Prozesse nicht zu blockieren und um nachgelagerte Korrekturen zu vermeiden. Daher muss jederzeit eine ausreichende Performance der "Messwertverarbeitung" sichergestellt werden.	-
35	RN 31	- ... Der MSB der Messlokation hat Ersatzwerte zu übermitteln, ...	Es ist zu beachten, dass in der WiM-Werteübermittlungstabelle abhängig von der Konstellation auch vorläufige Werte gelistet sind. Es wird angenommen, dass diese weiterhin entsprechend der Tabelle zur Anwendung kommen.	Bezugnehmend auf das erste Eckpunktepapier (s. Nr. 1.6.3.), bei der auf die Anwendung der WiM-Werteübermittlungstabelle verwiesen wird.
36	RN 32	- Der NB übermittelt der "Messwertverarbeitung" die Berechnungsformel.	Der NB übermittelt der "Messwertverarbeitung" die Lokationsbündelstruktur und die Berechnungsformel.	Die Lokationsbündelstruktur ist Grundlage der Berechnungsformel und zur Plausibilisierung nötig.
37	RN 32	- Der NB übermittelt der "Messwertverarbeitung" die Berechnungsformel.	Es ist zu beachten, dass in Abhängigkeit der weiteren Entwicklungen zum Energy Sharing die "Messwertverarbeitung" in der Lage sein muss, die notwendigen Berechnungsformeln zu erhalten und anzuwenden.	Die "Messwertverarbeitung" kennt die Zusammensetzung der einzelnen Formeln nicht und benötigt die entsprechenden Berechnungsformeln.
38	RN 32	- Der NB übermittelt der "Messwertverarbeitung" die Berechnungsformel.	Es ist zu beachten, dass der NB Zugriff auf die Berechnungen und die tatsächlich angewendeten Verfahren der "Messwertverarbeitung" haben muss.	Dies ermöglicht sicherzustellen, dass die Energiemenge auf der Marktlokation korrekt berechnet wird.
39	RN 32	- Der NB übermittelt der "Messwertverarbeitung" die Berechnungsformel.	Die "Messwertverarbeitung" muss Berechnungsformeln für alle möglichen Messkonzepte abbilden.	Messwertkonzepte sind oftmals historisch gewachsen und in Abstimmung mit dem jeweiligen Kunden entstanden. Die heutige Praxis zeigt, dass es eine Vielzahl an komplexen Messkonzepten gibt. Es muss sichergestellt werden, dass die komplexesten Messwertkonzepte in der "Messwertverarbeitung" abgebildet werden können.
40	RN 36	- Erhebliche Effizienzsteigerung sowie Entlastung des Marktes aufgrund der Zentralisierung.	Die von der BNetzA erwarteten Effekte zur Effizienzsteigerung stellen sich nicht automatisch ein, sondern es müssen durch entsprechend sinnvolle Konzepte umgesetzt werden. So muss im Konzept sichergestellt werden, dass die in der "Messwertverarbeitung" vorgenommenen Berechnungen vor Inbetriebnahme qualitätsgesichert und zertifiziert sind.	Ansonsten muss beispielsweise der NB auch weiterhin parallel eine "Schattenbilanzierung oder auch Schattenmengenbildung" vornehmen, um die von der "Messwertverarbeitung" errechneten Mengen zu prüfen und dann für die Abrechnung heranziehen zu können. Dies hätte zur Folge, dass eine Entlastung nicht stattfände.
41	RN 36	- Erhebliche Effizienzsteigerung sowie Entlastung des Marktes aufgrund der Zentralisierung.	Es gibt Möglichkeiten, wie die "Messwertverarbeitung" weitere Effizienzchancen für die Branche nutzen könnte.	Beispiele dafür sind: 1. Anwendung von Zählzeiten auf die entsprechenden Energiemengen auf Ebene der Marktlokation durch die "Messwertverarbeitung" 2. Zur Verfügungstellung der Energiemengen durch die "Messwertverarbeitung" an den ESA, so dieser zum Empfang durch den MSB berichtigt wurde.
42	RN 37	- Freisetzung von Kapazitäten / Ressourcen für die Herstellung der Steuerbarkeit in einem zukünftigen Smart-Grid.	Die Bewertung der Mehrwerte / Freisetzung von Ressourcen, z.B. in Bezug auf die Steuerbarkeit, sollte durch die betroffenen Marktrollen bzw. Unternehmen individuell bewertet werden.	
43	RN 39	- Herausforderungen wie gemeinschaftliche Gebäudeversorgung, Kundenanlagen oder Energy-Sharing werden einfacher umsetzbar.	Mit Einführung einer "Messwertverarbeitung" müsste sowohl die "Messwertverarbeitung" als auch der NB Daten für die Abbildung der Themen wie beispielsweise Kundenanlagen, Energy Sharing oder gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vorhalten. Es kommt also zu einer zusätzlichen Komplexität, nicht aber zum Abbau von Komplexität in der "Messwertverarbeitung". Der BDEW bietet an, einen Konzeptvorschlag zu erarbeiten, um mögliche Mehrwerte in Bezug auf die genannten Herausforderungen zu erzeugen.	-
44	RN 45	- Der MaBiS-Hub erstellt ausschließlich die Energiemengen-Bilanzkreisabrechnung. Er ist nicht zuständig für weitere kaufmännische Abrechnungsaufgaben, wie z.B. Forderungsmanagement.	Der MaBiS-Hub erstellt ausschließlich die Energiemengen-Bilanzkreisabrechnung. Er ist nicht zuständig für weitere kaufmännische Abrechnungsaufgaben, wie z.B. Rechnungslegung und Forderungsmanagement.	Schon die Rechnungslegung erfolgt außerhalb des MaBiS-Hub.
45	RN 49	- Eine tägliche Versionierung (einmal täglich) ist für die nachfolgenden Summenzeitreihen im MaBiS-Hub durchzuführen:	Eine täglich aktualisierte Berechnung (nur bei Veränderung, unter Angabe des Zeitpunkts der letzten Berechnung) und eine monatliche Versionierung (nur bei Veränderung) ist für die nachfolgenden Summenzeitreihen im MaBiS-Hub durchzuführen.	Aufgrund der monatlichen Abrechnung ist eine Versionierung auch nur monatlich erforderlich und sinnvoll. Die aktualisierte Berechnung erfolgt bei Veränderung täglich unversioniert unter Angabe des Zeitpunkts der letzten Berechnung. Eine tägliche Versionierung würde die 30-fache Anzahl an vorzuhaltenden Zeitreihenversionen ohne abrechnungsrelevanten Mehrwert erzeugen.

46	RN 56	- Laufzeit	Die Laufzeit für die rollierende Abrechnung sollte parametrierbar sein (passend zur Aussage in 2.6. des ersten Eckpunktepapiers). In diesem Zuge weist der BDEW darauf hin, dass die Laufzeit der Messwertverarbeitung davon unabhängig ist.	Je nach Ausprägung des MaBiS-Hub ist eine unterschiedliche Laufzeit für die rollierende Abrechnung notwendig.  Die "Messwertverarbeitung" muss Werte für weitere Verwendungszwecke (über die Bilanzkreisabrechnung hinausgehend) abbilden, wie z.B. für die Netznutzungsabrechnung. Für diese Verwendungszwecke werden Laufzeiten von deutlich über 18 Monaten benötigt.
47	RN 60	- Für die Bildung einer NZR im MaBiS-Hub dürfen nur die vom NB werktätlich für den Vortag bzw. Vortage bis 12:00 Uhr übermittelten NGZ herangezogen werden. Liegen für eine NGZ keine Werte vor, sind diese Viertelstunden vom MaBiS-Hub mit Nullwerten zu füllen (und es ist eine Reklamation der Werte an den für diese NZR verantwortlichen NB und informativ an den benachbarten NB zu übermitteln). Die so „vervollständigte“ Zeitreihe ist in der NZR zu berücksichtigen.	Der BDEW schlägt vor, die NGZ vom NB an die "Messwertverarbeitung" zu übergeben. Dem entsprechend ist die Aussage "Liegen für eine NGZ keine Werte vor, sind diese Viertelstunden vom MaBiS-Hub mit Nullwerten zu füllen (und es ist eine Reklamation der Werte an den für diese NZR verantwortlichen NB und informativ an den benachbarten NB zu übermitteln)" in der "Messwertverarbeitung" vorzunehmen. In diesem Zuge schlägt der BDEW vor, die NGZ vom NB an die "Messwertverarbeitung" täglich zu übermitteln, wie dies bereits heute für Lastgangdaten vom MSB ausgehend in der WiM-Werteübermittlungstabelle (WiM Teil 2, Kapitel 2.5.5) der Fall ist. Die Berechnungsformel der NB zur Bildung der NZR und die Bildung der NZR selbst sieht der BDEW weiterhin in der MaBiS-Funktionalität.	Die NGZ ist aus Sicht des BDEW wie ein Lastgang der WiM-Werteübermittlungstabelle für die Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung usw. zu sehen. Dem entsprechend sollten diese an die "Messwertverarbeitung" übermittelt werden und die Übermittlung auf täglich angeglichen werden. Die Bildung einer Summenzeitreihe (hier: NZR) sollte jedoch weiterhin in der MaBiS-Funktionalität abgebildet werden, so wie alle anderen Summenzeitreihen. Daher muss auch die Berechnungsformel (keine UTILTS) der MaBiS-Funktionalität zur Verfügung gestellt werden.
48	RN 65	- Für die Bildung einer Delta-Abrechnungssummenzeitreihe mit dem Status „Abrechnungsdaten“ wendet der MaBiS-Hub folgende Formel an: Mit: ▪ Abrechnungstichtag X ▪ Abrechnungstichtag Y (Abrechnungstichtag Y ist der auf den Abrechnungstichtag X folgende Abrechnungstichtag) Formel: Saldo [ - Abrechnungssummenzeitreihe mit dem Status „abgerechnete Daten“ des Abrechnungstichtags X + Abrechnungssummenzeitreihe mit dem Status „Abrechnungsdaten“ eines Tages im Zeitraum von „Abrechnungstichtag X + 1 Tag“ bis „Abrechnungstichtag Y – 1 Tag“ ] = Delta- Abrechnungssummenzeitreihe mit dem Status „Abrechnungsdaten“	löschen	Aufgrund ggf. unterschiedlicher Preise für Über- und Unterdeckung (Kapazitätsreserve) kann die rollierende Abrechnung so nicht erfolgen. Hier würde eine z.B. verringerte Überdeckung gegenüber dem Vormonat mit dem Preis der Unterdeckung abgerechnet. Deshalb ist monatlich wie heute die höchste Version der Abrechnungssummenzeitreihe im Status Abrechnungsdaten vollumfänglich abzurechnen und im Anschluss ggf. mit den Abrechnungen der Vormonate finanziell zu verrechnen!
49	RN 66	- Für die Bildung einer Delta-Abrechnungssummenzeitreihe mit dem Status „abgerechnete Daten“ wendet der MaBiS-Hub folgende Formel an: Mit: ▪ Abrechnungstichtag X ▪ Abrechnungstichtag Y (Abrechnungstichtag Y ist der auf den Abrechnungstichtag X folgende Abrechnungstichtag) Formel: Saldo [ - Abrechnungssummenzeitreihe mit dem Status „abgerechnete Daten“ des Abrechnungstichtags X + Abrechnungssummenzeitreihe mit dem Status „abgerechnete Daten“ des Abrechnungstichtags Y ] = Delta- Abrechnungssummenzeitreihe mit dem Status „abgerechnete Daten“	löschen	Aufgrund ggf. unterschiedlicher Preise für Über- und Unterdeckung (Kapazitätsreserve) kann die rollierende Abrechnung so nicht erfolgen. Hier würde eine z.B. verringerte Überdeckung gegenüber dem Vormonat mit dem Preis der Unterdeckung abgerechnet. Deshalb ist monatlich wie heute die höchste Version der Abrechnungssummenzeitreihe im Status Abrechnungsdaten vollumfänglich abzurechnen und im Anschluss ggf. mit den Abrechnungen der Vormonate finanziell zu verrechnen.
50	RN 67	- Für den ersten Abrechnungstichtag eines Bilanzierungsmonats werden die Abrechnungssummenzeitreihen des Bilanzierungsmonats für die monatliche Energiemengen-Bilanzkreisabrechnung berücksichtigt.	Für den ersten Abrechnungstichtag eines Bilanzierungsmonats wird die höchste Version der Abrechnungssummenzeitreihe des Bilanzierungsmonats im Status Abrechnungsdaten für die monatliche Energiemengen-Bilanzkreisabrechnung berücksichtigt.	Präzisierung
51	RN 68	- Für alle nachfolgenden Abrechnungstichtage werden die Delta-Abrechnungssummenzeitreihen des Bilanzierungsmonats des jeweiligen Monats für die monatliche Energiemengen-Bilanzkreisabrechnung herangezogen.	Für alle nachfolgenden Abrechnungstichtage eines Bilanzierungsmonats wird die höchste Version der Abrechnungssummenzeitreihe des Bilanzierungsmonats im Status Abrechnungsdaten für die monatliche Energiemengen-Bilanzkreisabrechnung herangezogen und mit den bereits erfolgten Energiemengen-Bilanzkreisabrechnungen finanziell verrechnet.	Aufgrund ggf. unterschiedlicher Preise für Über- und Unterdeckung (Kapazitätsreserve) kann die rollierende Abrechnung so nicht erfolgen. Hier würde eine z.B. verringerte Überdeckung gegenüber dem Vormonat mit dem Preis der Unterdeckung abgerechnet. Deshalb ist monatlich wie heute die höchste Version der Abrechnungssummenzeitreihe im Status Abrechnungsdaten vollumfänglich abzurechnen und im Anschluss ggf. mit den Abrechnungen der Vormonate finanziell zu verrechnen.

52	RN 70	- Mehr-/Minder mengenabrechnung	Es muss davon ausgegangen werden, dass es immer Sachverhalte geben wird, die den Erhalt von tatsächlichen Werten längerfristig verhindern. Aus diesem Grund geht der BDEW davon aus, dass eine Mehr-/Minder mengenabrechnung nicht vollständig ablösbar ist und so eine Reduzierung der Prozesskosten nicht eintreten wird. Einen Mischbetrieb (Verwendung von tatsächlichen Werten im MaBiS-Hub, wenn diese bis zum Zeitpunkt X vorliegen und ansonsten Mehr-/Minder mengenabrechnung außerhalb des MaBiS-Hub) einzuführen, erhöht aus Sicht des BDEW die Prozesskosten, da zwei Systeme im Markt vorgehalten werden müssen (ein System im MaBiS-Hub für die Abwicklung der tatsächlichen Werte und eines bei den Marktpartnern für die Mehr-/Minder mengenabrechnung). Zudem stellt aus Sicht des BDEW die Prognose und vertragliche Vereinbarung zwischen den Marktpartnern eine Herausforderung da (wann kann man mit einem tatsächlichen Wert rechnen und wann nicht?).  Der BDEW schlägt daher vor, im ersten Schritt die bisherige Vorgehensweise der Mehr-/Minder mengenabrechnung zu erhalten und damit die Aufwände für die Produktivsetzung des MaBiS-Hubs zu reduzieren. Dementsprechend kann die Laufzeit der rollierenden Abrechnung auch kürzer ausfallen als vier oder mehr Jahre. In einer zweiten Phase bestünde immer noch die Möglichkeit, die Mehr-/Minder mengenabrechnung auf tatsächliche Werte umzustellen (wobei, wie bereits oben erwähnt, der BDEW nicht von einer vollständigen Ablösung ausgeht).	-
53	RN 73	- Der MaBiS-Hub bietet im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung standardmäßig täglich einmal die versionierten Summenzeitreihen auf folgenden Ebenen an:	Der MaBiS-Hub bietet im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung standardmäßig täglich für den Vortag bzw. die Vortage die aktuellen Summenzeitreihen (nur bei Veränderung, unter Angabe des Zeitpunkts der letzten Berechnung) auf folgenden Ebenen an:	Aufgrund der monatlichen Abrechnung ist eine Versionierung auch nur monatlich erforderlich und sinnvoll. Die aktualisierte Berechnung erfolgt bei Veränderung täglich unversioniert unter Angabe des Zeitpunkts der letzten Berechnung. Eine tägliche Versionierung würde die 30-fache Anzahl an vorzuhaltenden Zeitreihenversionen ohne abrechnungsrelevanten Mehrwert erzeugen.
54	RN 74	- BK-SZR für BKV und NB auf Ebene BK und ZRT	BK-SZR für BKV auf Ebene BG/RZ, ZRT und für NB auf Ebene BG, ZRT	Da es sich hier um eine BK-SZR handelt, ist die Ebene BK obsolet und ist durch BG zu ersetzen. Ergänzt werden sollte die optionale Aufnahme der RZ für den BKV/LF abhängig von der Auswahl für den BK zur Adaption der bisherigen Aggregationsebenen.  Analog zum heutigen Verständnis der MaBiS sollte auf das sprachliche "und" am Ende der Aufzählung der Aggregationskriterien verzichtet werden.
55	RN 75	- LF-SZR für LF auf Ebene BK und ZRT	LF-SZR für LF auf Ebene BK, BG/RZ, ZRT	Da es sich hier um eine LF-SZR handelt, ist die Ebene BG mit aufzunehmen. Ergänzt werden sollte die optionale Aufnahme der RZ für den BKV/LF abhängig von der Auswahl für den BK zur Adaption der bisherigen Aggregationsebenen.  Analog zum heutigen Verständnis der MaBiS sollte auf das sprachliche "und" am Ende der Aufzählung der Aggregationskriterien verzichtet werden.
56	RN 77	- Der MaBiS-Hub bietet zudem standardmäßig täglich einmal die versionierten Summenzeitreihen auf folgenden Ebenen an:	Der MaBiS-Hub bietet zudem standardmäßig täglich für den Vortag bzw. die Vortage die aktuellen Summenzeitreihen (nur bei Veränderung, unter Angabe des Zeitpunkts der letzten Berechnung) auf folgenden Ebenen an:	Aufgrund der monatlichen Abrechnung ist eine Versionierung auch nur monatlich erforderlich und sinnvoll. Die aktualisierte Berechnung erfolgt bei Veränderung täglich unversioniert unter Angabe des Zeitpunkts der letzten Berechnung. Eine tägliche Versionierung würde die 30-fache Anzahl an zu vorzuhaltenden Zeitreihenversionen ohne abrechnungsrelevanten Mehrwert erzeugen.
57	RN 78	- BK-SZR für NB auf Ebene BG und Spannungsebene	BK-SZR für NB auf Ebene BG, Spannungsebene, ZRT	Für den NB ist die Summenzeitreihe auf Ebene des ZRT für einen sinnvollen Abgleich, Überblick sowie für ein effizientes Clearing sinnvoll.  Analog zum heutigen Verständnis der MaBiS sollte auf das sprachliche "und" am Ende der Aufzählung der Aggregationskriterien verzichtet werden.
58	RN 79	- Darüberhinausgehend können der LF, BKV und NB beim MaBiS-Hub nach individuellen Kriterien bzw. Kriteriengruppen aggregierte Zeitreihen bestellt werden:	Bei anhand der individuellen Vorgaben des LF/BKV gebildeten Summenzeitreihen wird es für notwendig erachtet, dass in der Bestellung eine Angabe zur Durchführungshäufigkeit (einmalig oder Intervall (z.B. täglich, monatlich)) vorgegeben wird und dementsprechend eine Intervallbestellung auch wieder abbestellt/beendet werden kann.	-
59	RN 80	- Die Kriterien sind u.a.: ...	Es wird empfohlen, die Kriterien erst im weiteren Verlauf festzulegen. Gern bringt sich der BDEW mit seiner Fachexpertise mit einem Konzeptvorschlag ein.	-
60	RN 80	- Wertestatus: nur vollständige Lastgangdaten	Unter RN 28 wird beschrieben, dass die "Messwertverarbeitung" Ersatzwerte entsprechend des Metering Codes bildet. Somit sollten alle "Lastgangdaten" vollständig sein.	-
61	RN 81	- Zu überlegen ist, ob der NB und LF in den Stammdaten für eine Marktlokation bzw. Tranche eine oder mehrere Kategorien (z.B. „Wärmepumpe Typ 2“) vorgeben kann und diese an den MaBiS-Hub vom NB bzw. LF im Rahmen der Stammdaten übermittelt wird. Diese Kategorien könnten dann in der Bestellung als Kriterium anstelle einer Liste von MaLo-ID angegeben werden	Diese Überlegung erscheint sinnvoll, da dies eine für den Markt nahe Abbildung seiner Bedürfnisse ermöglicht. Es wird vorgeschlagen (ebenso für RN 80), dass vorab bereits geregelt ist, wie feingliedrig Kriterien/-gruppen bestellt werden können. Gerne bringt sich der BDEW in die Ausarbeitung ein.	Dies ermöglicht dem MaBiS-Hub eine bessere Kalkulierbarkeit der "Maschinengröße".

62	RN 82	- § 52 Absatz 3 MsbG gibt vor, dass personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren sind, soweit dies im Hinblick auf den Verarbeitungszweck möglich ist. Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass in allen Fällen, in denen es sich um verbrauchende Marktlokationen handelt, die nicht der Belieferung natürlicher Personen dienen sowie in denen es sich um erzeugende Marktlokationen/Tranchen handelt, [...]	Nach § 52 MsbG müssen Messwerte von natürlichen Personen mit steuerbaren Verbrauchern nach §14a EnWG nicht pseudonymisiert werden. Dies muss so entsprechend auch für die Umsetzung im MaBiS-Hub gelten. Darüber hinaus muss immer die eindeutige Identifikation der Personen sichergestellt sein, deren Daten zu pseudonymisieren sind. Dies kann bspw. schwierig werden, wenn Räumlichkeiten aufgrund einer Nutzungsänderung nicht mehr als Wohn- sondern zukünftig als Gewerberaum genutzt werden. Weiterhin ist es möglich, dass die Energiemengen natürlicher und juristischer Personen über einen Zähler gemessen werden (Büro/Arbeitszimmer im Haushalt).	Im Sinne einer Rechtssicherheit ist klarzustellen, dass die Einzellastgänge aller Marktlokationen, die unter § 14a EnWG fallen, keine im Sinne des Datenschutzes schützenswerte Informationen darstellen.
63	RN 85	- ...weiterhin ein Versand von Viertelstundenwerten an die Berechtigten erfolgen wird.	Es ist unklar, von welcher Rolle die Versendung der Viertelstundenwerte von nicht von § 52 Abs. 3 MsbG betroffenen Marktlokationen an welche Berechtigte erfolgen soll. Empfehlung: Die Verteilung sämtlicher Bewegungsdaten auf Marktlokations-/Netzlokationsebene sollte zentral über die "Messwertverarbeitung" erfolgen. Dies gilt beispielsweise auch für die Bereitstellung von Zählzeiten an den ESA.	-
64	RN 85	- ...weiterhin ein Versand von Viertelstundenwerten an die Berechtigten erfolgen wird.	Konsequent zu dieser Regelung wäre, dass der Lieferschein zur Netznutzungsabrechnung entfallen würde.	Die Wahrheit liegt in der "Messwertverarbeitung". Auf die "Messwertverarbeitung" haben alle Zugriff, zwischen denen derzeit der Lieferschein ausgetauscht wird, so dass durch den Lieferschein keine neue Information zwischen diesen ausgetauscht wird und er somit nur einen unnötigen Aufwand für alle Beteiligten darstellt.
65	RN 85	- ...weiterhin ein Versand von Viertelstundenwerten an die Berechtigten erfolgen wird.	Der BDEW bittet um eindeutige Klarstellung, dass NB und LF weiterhin zum Kreis der „Berechtigten“ zum Zwecke der Erstellung der Prognosewerte gehören.	-
66	RN 87	- Die Beschlusskammer kann sich hierfür die Einrichtung einer beim BDEW angesiedelten Arbeitsgruppe mit Vertretern des Marktes und der MaBiS-Hub-Betreiber vorstellen, welche entsprechende Vorschläge erarbeitet und nach Abstimmung mit der Beschlusskammer finalisiert.	Der BDEW begrüßt die Idee einer intensiven Einbindung des BDEW und seiner Mitgliedsunternehmen in die Ausarbeitung der Governance-Struktur des MaBiS-Hubs und der "Messwertverarbeitung". Gerne nimmt der BDEW die hierfür notwendigen Arbeiten auf.  Um die Vorschläge zur Governance-Struktur zielgerichtet und in Einklang mit den Vorstellungen der BNetzA ausarbeiten zu können, regt der BDEW eine Veröffentlichung des aus der Konsultation des ersten und zweiten Eckpunktepapiers gewonnenen Gesamtbilds der Anforderungen durch die BNetzA in einem Dokument an. Ein solches, in sich durchgängiges und möglichst inhaltlich hinsichtlich der Anforderungen abschließend beschriebenes Gesamtdokument ist nach Einschätzung des BDEW maßgeblich.  Im Rahmen der Thematik "Governance" sind u.a. folgende Themen (nicht abschließend) zu klären: * Finanzierung * Fachliches Anforderungsmanagement * Vertragliche Fragestellungen * Haftungsfragen * IT-Anforderungsmanagement * Performancefragen * Changemanagement/Releasemanagement * Berechtigungskonzept * Datenschutz * Datensicherheit/IT-Sicherheit (Schutz gegenüber Hackerangriffen) * ...	-
67		!		
68		!		
69		!		
70		!		
71		!		
72		!		
73		!		
74		!		
75		!		
76		!		
77		!		
78		!		
79		!		
80		!		
81		!		
82		!		
83		!		
84		!		
85		!		
86		!		
87		!		
88		!		
89		!		
90		!		
91		!		
92		!		

93	!		
94	!		
95	!		
96	!		
97	!		
98	!		
99	!		
100	!		
101	!		
102	!		
103	!		
104	!		
105	!		
106	!		
107	!		
108	!		
109	!		
110	!		
111	!		
112	!		
113	!		
114	!		
115	!		
116	!		
117	!		
118	!		
119	!		
120	!		
121	!		
122	!		
123	!		
124	!		
125	!		
126	!		
127	!		
128	!		
129	!		
130	!		
131	!		
132	!		
133	!		
134	!		
135	!		
136	!		
137	!		
138	!		
139	!		
140	!		
141	!		
142	!		
143	!		
144	!		
145	!		
146	!		
147	!		
148	!		
149	!		
150	!		
151	!		
152	!		
153	!		
154	!		
155	!		
156	!		
157	!		
158	!		
159	!		
160	!		
161	!		
162	!		
163	!		
164	!		

165	!		
166	!		
167	!		
168	!		
169	!		
170	!		
171	!		
172	!		
173	!		
174	!		
175	!		
176	!		
177	!		
178	!		
179	!		
180	!		
181	!		
182	!		
183	!		
184	!		
185	!		
186	!		
187	!		
188	!		
189	!		
190	!		
191	!		
192	!		
193	!		
194	!		
195	!		
196	!		
197	!		
198	!		
199	!		
200	!		
201	!		
202	!		
203	!		
204	!		
205	!		
206	!		
207	!		
208	!		
209	!		
210	!		
211	!		
212	!		
213	!		
214	!		
215	!		
216	!		
217	!		
218	!		
219	!		
220	!		
221	!		
222	!		
223	!		
224	!		
225	!		
226	!		
227	!		
228	!		
229	!		
230	!		
231	!		
232	!		
233	!		
234	!		
235	!		
236	!		

237	!		
238	!		
239	!		
240	!		
241	!		
242	!		
243	!		
244	!		
245	!		
246	!		
247	!		
248	!		
249	!		
250	!		
251	!		
252	!		
253	!		
254	!		
255	!		
256	!		
257	!		
258	!		
259	!		
260	!		
261	!		
262	!		
263	!		
264	!		
265	!		
266	!		
267	!		
268	!		
269	!		
270	!		
271	!		
272	!		
273	!		
274	!		
275	!		
276	!		
277	!		
278	!		
279	!		
280	!		
281	!		
282	!		
283	!		
284	!		
285	!		
286	!		
287	!		
288	!		
301	!		
302	!		
303	!		
304	!		